



Satzung
der Ortsgemeinde Reifferscheid
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich des Gewerbegebietes Euskirchener Straße
vom
21.03.2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Reifferscheid die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Gewerbegebietes Euskirchener Straße von Reifferscheid, steht der Ortsgemeinde Reifferscheid an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich nördlich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Euskirchener Straße“ von Reifferscheid.

Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Reifferscheid:

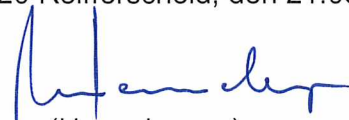
Flur 12 Nr. 95, 96, 184 und 185 tlw.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem, dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

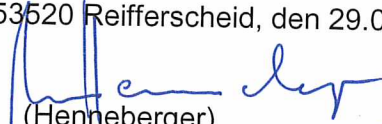
53520 Reifferscheid, den 21.03.2016


(Henneberger)
- Ortsbürgermeister -



Vorstehende Satzung wurde am 25.03.2016 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Reifferscheid
in der Wochenzeitschrift „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

53520 Reifferscheid, den 29.03.2016


(Henneberger)
-Ortsbürgermeister-



Kartenausschnitt
zur Satzung der OG Reifferscheid
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken
im Bereich des Gewerbegebietes
Euskirchener Straße

||||||| = Grenze des
Satzungsbereiches

